

Ordination und Ordinationsvollmacht im Licht evangelischer Theologie

von Walter Dietz

I. Systematisch-theologische Aspekte

- (1) Grundsatzüberlegungen zum Wesen des Amtes (*repraesentatio Christi*)
- (2) Repraesentatio Christi
- (3) Zur Unterscheidung von Beauftragung und Ordination
- (4) Ordination als Sakrament?
- (5) Vocatio oder nur Beauftragung?
Zur Prävalenz des Beauftragungsformalismus im VELKD-Papier 130/2004
- (6) Ordinationsgebundenes Amt und mündige Gemeinde
- (7) Luthers Sicht der Ordinationskompetenz – Rechtmäßigkeit, Notlage und Notwendigkeit
- (8) Apostolische Nachfolge – Auftrag im Geist apostolischer Wirksamkeit
- (9) Ordinationsgebundenes Amt als „Beruf“ im Horizont expliziter Berufung
- (10) Die Eigenständigkeit des ordinationsgebundenen Amtes in seiner spezifischen Verantwortung vor Gott
- (11) Taugt der Beauftragungsbegriff als Leitbegriff (neben/unter/über dem Ordinationsbegriff)? Die Verwirrung des Ordinationsverständnisses aus dem Geist des neueren Protestantismus (VELKD 2004)
- (12) Die Bedeutung des Ordnungsgedankens für Luthers Begründung des geistlichen Amtes
- (13) Allgemeines Priestertum und ordinationsgebundenes Amt
- (14) Wirkliche und vermeintliche Implikationen der Idee des Allgemeinen Priestertums – Höfling und die Folgen
- (15) Allgemeines Priestertum – ein Programm nicht in Konkurrenz zum Amt
- (16) Ordinationskompetenz in der evangelischen Kirche – Schlußbetrachtung
- (17) Nachwort

[Hinweis: Der Text der Kapitel 1-17 ist hier nicht wiedergegeben; er wird vollständig abgedruckt in *Dialog der Kirchen* Bd.13, hg. von Dorothea Sattler und Gunther Wenz, Göttingen 2006.]

(18) Zehn zusammenfassende Thesen

- 1.) In der Ordination handelt **Christus** durch die institutionell verfaßte Kirche. Er ist der Ordinator, der konkrete Menschen zu einem konkreten Dienst in einem öffentlichen Amt beauftragt. Die Ordination knüpft an das Sendungshandeln Gottes und Christi an (Joh 20f). Der oder die Ordinierte wird nicht durch die Gemeinde aufgrund kirchlicher Maßgabe und Willensbildung beauftragt, sondern weil dadurch dem Auftrag und Willen Christi Genüge getan wird. Im Amt ist die Kirche nicht an sich selbst, sondern an Christus als ihrem Herrn orientiert.
- 2.) Im Amtsträger kommt **Christus selber** zum Vorschein, aber nicht personal-unmittelbar, sondern **in der Wirklichkeit seines Wortes**. „Wer euch hört, der hört mich“ (Lk 10,16) – darin kommt die Eigenart des Amtes zum Ausdruck, ganz bei seiner Sache (dem Evangelium) zu sein, indem die betreffende Person (der Amtsinhaber) ganz bei Christus ist.
- 3.) Keiner in der Gemeinde darf die Fähigkeit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausüben (*exequi*), es sei denn, er ist ordentlich berufen (CA 14: **nisi rite vocatus**). Die *vocatio* ist der Kern des durch kirchliche Amtsträger ausgeführten Ordinationshandelns Christi. Sie begründet den Auftrag (*ministerium*) im Horizont dauerhafter Verpflichtung, sich selbst im Verbund mit der „Sache“ (des Evangeliums) zu verstehen, d.h. sie begründet das *ministerium* als **Beruf**.
- 4.) „**Vocations-Minimalismus**“: Der „kleinste gemeinsame Nenner“ lautet gewissermaßen: Es ist für das öffentliche Amt der Verkündigung wesentlich, daß „überhaupt eine geordnete Berufung stattfindet“. D.h. CA 14 wird (trotz der notorischen Vor- und Überordnung des Allg. Priestertums) im Prinzip protestantischerseits nicht bestritten (trotz sattsam bekannter Auslegungsdifferenzen; vgl. die Abkoppelung von CA 14 und CA 28 von CA 5).
- 5.) Das **Allgemeine Priestertum** stellt eine **Dienstsphäre eigener („nicht-amtlicher“)** Art dar, die sich komplementär, nicht konkurrierend zum geistlichen Amt verhält. Daher kann das Allgemeine Priestertum dieses Amt weder begründen noch überflüssig machen. Die Aufgaben jenes Priestertums und dieses Amtes sind von Form und Inhalt her keineswegs identisch. Das **ordinationsgebundene Amt** kann **als Institution** nicht im Allgemeinen Priestertum begründet sein, da dieses überhaupt keine Institutionen hervorzubringen vermag - und ihrer auch nicht bedarf; denn in gewisser Weise ist das Allgemeine Priestertum sich selbst genug und bedarf des Amtes (der Institution) nicht, wo es aus sich heraus lebendig ist. Zu seiner Verwirklichung ist es nicht unbedingt auf das Amt angewiesen. Umgekehrt ist jedoch das Amt in seinem Gegenüber zum Allgemeinen Priestertum für den lebendigen Vollzug kirchlichen Lebens auf dieses (Allgemeine Priestertum) angewiesen.
- 6.) Das Allgemeine Priestertum basiert auf dem Freiheitsbewußtsein, das in der Christusgemeinschaft begründet ist und sich im Dienst am Nächsten realisiert. Demgegenüber stellt das Amt (*ministerium*) eine Institution dar, d.h. spezifischen und gebundenen Dienst in der geordneten Form des Amtes. Das geistliche Amt hat somit eine öffentliche Funktion. Wo der Amtsinhaber nicht-öffentlich auftritt, handelt er

definitionsgemäß eben nicht als Amtsträger. Umgekehrt hat das **Allgemeine Priestertum** einen **nicht-öffentlichen Dienstauftrag**. Wo der Christ diesen öffentlich wahrnimmt, handelt er entweder *rite vocatus*, d.h. als ordentlich berufener Amtsträger, oder in bloßer Anmaßung (Usurpation) dieses Amtes - sei diese nun bewußt oder unbewußt.

- 7.) Luthers Rede vom Allgemeinen Priestertum ist **keineswegs metaphorisch** gemeint, sondern durchaus konkret. Sowenig wie „Volk Gottes“ oder „als Getaufte Einssein mit Christus“ bloß metaphorische Umschreibungen oder phantasiegetränkte Vorstellungen sind, sowenig bedeutet jenes Priestertum (*sacerdotium*) etwas bloß Metaphorisches. Es beschreibt die **Wirklichkeit des Christseins** von der Gestalt des Priesterseins her, die Christus ihm gab. Dennoch bleibt Christus in *exklusiver* Weise der Hohepriester, der sich selbst zum Opfer hingegeben hat (cf. Hebr; darin den Gliedern des Allgemeinen Priestertums *nicht* gleich).
- 8.) Wer zum Amt der Kirche berufen wird, muß dem Allgemeinen Priestertum zugehören. Die Berufung vollzieht sich in konkreter Einheit von *vocatio*, *benedictio* und *missio*. Nur als Empfangender kann der Ordinierte zum Gebenden werden. Im Blick auf das „*vocatus esse*“ (und zwar *rite*) bleibt jedoch ungeklärt, wie und durch wen sich die Ordination konkret vollzieht (es handelt sich sozusagen um eine nach „unten“ offene **Ordinationskompetenz**). Luther versucht an die altkirchliche Praxis (um 400 n.Chr.) anzuknüpfen, weshalb er das Pfarramt explizit mit dem Bischofsamt gleichsetzt. Nomenklatorische Differenzen stellen die Einheit des Amtes jedoch nicht in Frage.
- 9.) Aufgrund ihres Rekurses auf die altkirchliche Praxis ist die **Handauflegung** der signifikatorische Akt, der *vocatio*, *benedictio* und *missio* zugleich zum Ausdruck zu bringen vermag. Heubach, Lieberg und Stein betonen daher mit Recht die zentrale Bedeutung der Handauflegung für den Ordinationsakt (für den die Salbung oder Ölung des Ordinandens sekundär und die Übergabe von Kelch und Patene als „Meßopferinstrumenten“ darüberhinaus verständnishemmend wirken muß). - Dennoch wird die Bedeutung der Handauflegung für die Reformatoren gelegentlich auch bestritten. Die Skepsis gegenüber der Handauflegung beruht auf dem inständigen oder unterschweligen Verdacht, hier könnte „zuviel des Guten“ assoziiert werden: die Vermittlung einer Amtsgnade oder das Fortführen einer veräußerlicht konzipierten Apostolischen Sukzession. (Magie?!)
- 10.) Indem Christus durch die Berufung den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums gibt, hat er nicht nur die Kirche (Gemeinde) im Blick, sondern die Welt im Ganzen. In der **missio** konkretisiert sich ein Horizont von Öffentlichkeit, der das Amt über den Binnenhorizont kirchlicher Selbstgenügsamkeit hinausweist (universale, „katholische“ Dimension).

Literatur in Auswahl

Baur, Jörg; Das kirchliche Amt im Protestantismus, in: J. Baur (Hg.) / VELKD / Ökum. Ausschuß: Das Amt im ökumenischen Kontext, Stuttgart 1980, S.103-138

Brecht, Martin: Das Zusammenwirken des Bischofs mit der Gemeinde bei der Bestellung von Pfarrern und Predigern, in: ders.: (Hg.): Martin Luther und das Bischofsamt, Stuttgart 1990

Brunner, Peter: Vom Amt des Bischofs (1955)

Brunotte, Wilhelm: Das geistliche Amt bei Luther, Berlin 1959

Fagerberg, H.: [Art.] Amt / Ämter / Amtsverständnis VI. Reformationszeit, in: TRE 2 (1978), S.552-574

[GAK =] Gemeinsame röm.-kath. / evang.-luth. Studienkommission: Das Geistliche Amt in der Kirche (1981)

Führer, Werner: Das Amt der Kirche. Das reformatorische Verständnis des geistlichen Amtes im ökumenischen Kontext, Neuendettelsau 2001
[Führer vertritt in konsistenter Weise eine dezidiert innerprotestantische Perspektive, die sich jedoch nicht von der Luther-Interpretation des 20.Jh. irritieren läßt. Zutreffend stellt er fest: „Luther leitet das Amt nicht von dem Priestertum aller Gläubigen ab, noch gründet er das Priestertum auf das Amt.“ S.101 Beide sind nicht per se, sondern durch Gott und Christus verbunden, vgl. S.112-115.]

Goertz, Harald: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997

Herms, E.: Stellungnahme zum dritten Teil des Lima-Dokumentes „Amt“, in: KuD 31, 1985, S.65ff

Heubach, Joachim: Die Ordination zum Amt der Kirche, Berlin 1956

Kalb, Friedrich: Grundriss der Liturgik, München 1965, S.291-303

Körtner, Ulrich H.J.: Kirchenleitung und Episkopé. Funktionen und Formen der Episkopé im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung evangelischer Kirchen (Thesen-Manuskript, 20 S.)

Georg Kretschmar: Das bischöfliche Amt. Kirchengeschichtliche und ökumenische Studien zur Frage des kirchlichen Amtes (hg. v. D. Wendebourg), Göttingen 1999; darin: Das Gegenüber von geistlichem Amt und Gemeinde (1983), S.80-110; ferner: Die Ordination bei Johannes Bugenhagen (1990), S.191-220; sowie: Das Priestertum der Getauften und des Amtsträgers im Neuen Testament und in der Alten Kirche (1995), S.277-299; außerdem: Die Wiederentdeckung des Konzeptes der „Apostolischen Sukzession“ im Umkreis der Reformation (1995), S.300-344

Kühn, Ulrich: Ordination, in: Schmidt-Lauber u.a. (Hg.): Handbuch der Liturgik, Leipzig/Göttingen 3.Aufl. 2003, S.335-354

[LV I =] Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, hg. v. K. Lehmann u. W. Pannenberg, Freiburg/Göttingen 1986

Lieberg, Hellmut: Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, Göttingen 1962

Lohse, Bernhard: Die Stellung zum Bischofsamt in der Confessio Augustana, in: K. Lehmann / E. Schlink (Hg.): Evangelium – Sakramente – Amt und die Einheit der Kirche. Die ökumenische Tragweite der Confessio Augustana, Freiburg/Gö. 1982, S.80-108

[Malta-Bericht:] Das Evangelium und die Kirche. Bericht der evang.-luth. / röm.-kath. Studienkommission, 1982

Mittermeier, Otto: Evangelische Ordination im 16. Jahrhundert. Eine liturgiehistorische und liturgietheologische Untersuchung zu Ordination und kirchlichem Amt, St. Ottilien 1994

Müller, Hans Martin: [Art.] Ordination (V. Dogmatisch), in: TRE 25, 1995, S.362-365

Pannenberg, W.: Das kirchliche Amt in der Sicht der lutherischen Lehre, in: LV III (1990), S.286-305

Prenter, H.: Die göttliche Einsetzung des Predigtamtes und das allgemeine Priestertum bei Luther, in: ders.: Theologie und Gottesdienst, Gesammelte Aufsätze, Göttingen 1977, S.207-221

Ratzmann, Wolfgang: Der liturgische Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung in den luth. Kirchen, in: M. Klöckener / Kl. Richter (Hg.): Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung, Freiburg u.a. 1998 (QD 171), S.214-227

Roloff, Jürgen: Die ökumenische Diskussion um das Amt im Licht des Neuen Testaments, in: J. Baur (Hg.): Das Amt im ökumenischen Kontext, Stuttgart 1980, S.139-164

Schlink, Edmund: Kriterien der Einheit der Kirche aufgrund der Augsburgischen Konfession, in: K. Lehmann / E. Schlink (Hg.): Evangelium – Sakramente – Amt und die Einheit der Kirche. Die ökumenische Tragweite der Confessio Augustana (= DdK Bd.2), Freiburg i.Br./ Göttingen 1982, S.109-121

Slenczka, N.: Die Diskussion um das kirchliche Amt in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts, in: R. Rittner (Hg.): In Christus berufen. Amt und allgemeines Priestertum in lutherischer Perspektive (Bekenntnis Bd.36), Hannover 2001, S.114-152

Stein, Wolfgang: Das kirchliche Amt bei Luther, Wiesbaden 1974

VELKD [Texte aus der] / Kirchenamt / Kl. Grünwaldt (Hg.): Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis. Eine Empfehlung der

Bischofskonferenz der VELKD, Hannover 2004 (= Texte aus der VELKD 130/2004; 22 S.; mit einem Sondervotum von Dorothea Wendebourg, 4 S.)

Wendebourg, Dorothea: Das Amt und die Ämter, in: ZsEvKR 45, 2000, S.5-37

Wendebourg, Dorothea: Sondervotum zu „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ (Anhang zu VELKD Texte 130/2004; 4 Seiten)

Wenz, Gunther: Theologie der Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche, Bd. 2, Berlin u.a. 1998, S.354-370 (Ordination und Ordinationsvollmacht)

II. Liturgiegeschichtliche und –theologische Aspekte

[Hinweis: Der Text von Teil II – er stammt im Wesentlichen von meinem seinerzeitigen Assistenten, PD Dr. Jörg Lauster - ist am 16. März 2005 auf der Tagung des ÖAK in Mainz nicht vorgetragen, sondern nur verteilt worden; aus Gründen des Gesamtumfangs erscheint er nur hier – homepage -, nicht in DdK Bd.13]

A. Die Ordination

I. Die Voraussetzungen

Im Kontext des reformatorischen Amtsverständnisses finden sich insbesondere bei Luther selbst schon in den 20er Jahren Überlegungen, wie die Übertragung des Amtes liturgisch zu gestalten sei. Dabei sind mehrere Aspekte zu beachten (vgl. zum Folgenden RIETSCHEL, 415ff; LIEBERG, 168ff, KÜHN, 379ff; BIERITZ, 180ff)

- a) Vor allem in der Auseinandersetzung mit den Schwärmern legt Luther auf ein geordnetes Verfahren wert. Die Amtsübertragung wird dabei als Übertragung eines Amtes, nicht als Schaffung eines *sacerdotium* (Priesterstandes) verstanden
- b) Die Frage, wem das Recht auf die Übertragung des Amtes zukommt (Ordinationskompetenz), ist keineswegs so eindeutig zu klären wie gemeinhin angenommen. Zwar ist es richtig, daß Luther dabei der Gemeinde eine aussergewöhnliche Stellung einräumt, aber in seiner Schrift *De instituendis ministris ecclesiae* an den Prager Magistrat (vgl. WA XII) zieht er durchaus primär die Möglichkeit in Betracht, dieses Recht der Kirchenleitung bzw. dem Bischof einzuräumen, sofern er die Predigt des Evangeliums zulassen würde. Diese Möglichkeit einer bischöflichen Amtsübertragung hat sich dann allerdings durch die faktischen Entwicklungen erledigt, weil sich zumindest auf dem Territorium des deutschen Reiches kein solcher Bischof fand. Darauf gründet sich die Annahme eines Notstandes, der bei unbestreitbarer Notwendigkeit (Ordinationen durchzuführen) das exklusive Ordinationsrecht der Bischöfe sprengt
- c) Die rechtmässige und ordnungsgemäße Amtsübertragung beschränkt sich nicht allein auf den dazugehörigen Gottesdienst. Voraus gehen ebenso die *vocatio*, die Berufung zum geistlichen Amt, wie eine kirchenregimentliche Prüfung der persönlichen Eignung. Demgegenüber ist das gottesdienstliche Handeln als *confirmatio* zu verstehen. Melanchthon hat später (1551 in einem Gutachten an die Greifswalder Fakultät, vgl. CR VII, 740) daraus ein viergliedriges Schema geprägt,

wonach die rechtmäßige Amtsübertragung an 1. ipsa personae nominatio seu electio 2. doctrinae inspectio 3. testificatio apud ecclesiam, quae fit publico ritu und 4. precatio gebunden ist.

II. Zur Terminologie

a) Terminologisch besteht bis in die Mitte der dreissiger Jahre noch keine eindeutige Festlegung. Vocatio, confirmatio und Ordination können gleichermaßen zur Bezeichnung der rechtmäßigen Amtsübertragung verwendet werden. Definitiv seit 1535 setzt sich der Begriff der Ordination zur Bezeichnung der rechtmäßigen vocatio durch und überträgt sich dann zunehmend auf die gottesdienstliche Feier. Diese terminologische Festlegung geht auf die konkrete und verbindliche Regelung der Amtsübertragung durch Kirchenordnungen zurück (v.a. durch Bugenhagen). Diese war notwendig geworden, nachdem im Gefolge des Augsburger Reichstags von 1530 den Evangelischen ein Sonderstatus zugeschrieben wurde.

b) Erstmals findet sich eine solche Regelung in der Pommerschen Kirchenordnung von 1535, die von Bugenhagen verfaßt wurde. Unter Ordination wird dabei eine „kirchenregimentliche Konfirmation und die darin erhaltene Ermächtigung“ verstanden, „das Wort Gottes zu predigen und die Sakramente zu verwalten (RIETSCHEL, 422, vgl. auch LIEBERG, 168ff und BIERITZ, 180ff). Sie erfolgt *einmalig* vor Antritt der ersten Stelle. Dieses geregelte Verfahren wird vom Kurfürsten 1535 ausdrücklich angeordnet, Luther entwirft dazu die Gestaltung des Gottesdienstes (s.u.)

c) Bereits diese ersten Regelungen der Ordination durch Kirchenordnungen lassen eine Doppelung erkennen, die bis heute für eine gewisse Ambivalenz des evangelischen Ordinationsverständnisses sorgt. Denn die auf Luther und Melanchthon zurückgehende Ausdifferenzierung des *rite vocatus* in mehrere Schritte (s.o. I.c) führte in der Praxis nicht selten zu einer Aufteilung in zwei Schritte. Dabei konnte (mußte jedoch nicht zwangsläufig s.u.) die *approbatio* der ordnungsgemäßen *vocatio* als ein kirchenregimentlicher Akt noch einmal von der gottesdienstlichen Handlung als *publicatio* bzw. *testificatio approbationis* unterschieden werden (so z. B. Melanchthon, vgl. RIETSCHEL, 423f). Dies schlägt sich noch heute nieder in der Unterscheidung zwischen der kirchen- und beamtenrechtlich relevanten *Ernennung zum Pfarrer* auf der einen und der gottesdienstlichen Handlung der *Ordination* auf der anderen Seite. In liturgiegeschichtlicher Perspektive fällt auf, daß die Gewichtung

dabei ganz unterschiedlich ausfallen konnte. In Württemberg gab es beispielsweise bis 1855 keine Ordination im Sinne einer gottesdienstlichen Handlung, sondern lediglich die kirchenregimentliche Bestätigung der Eignung eines Kandidaten und die feierliche, jeweils bei einem Pfarrstellenwechsel dann zu wiederholende Introdution in die Gemeinde (vgl. RIETSCHEL, 425 Anm. 5).

III. Die liturgische Gestaltung der Ordination im Reformationszeitalter

a) Die reformatorische Ordinationspraxis ist – wie Luther selbst einräumt – von einem Notstand gekennzeichnet. Da die Bischöfe (anders als beispielsweise nach der staatlichen Einführung der Reformation in Skandinavien) die Ordination protestantischer Geistlicher verweigern, sind die deutschen Protestanten gezwungen die Ordination *proprio ritu* (RIETSCHEL, 422) vorzunehmen. Sie wird in Wittenberg ab 1535 und ab 1537 dann mit einem regelrechten Ordinandenverzeichnis vollzogen; dabei tritt Bugenhagen als Wittenberger Pfarrer als Ordinator unter Beteiligung von Assistenten auf. Offensichtlich hat auch Luther selbst Ordinationen nach Bugenhagens vorübergehendem Weggang vorgenommen.

b) In der liturgischen Gestaltung ist von Anfang an der Gestus der Handauflegung von zentraler Bedeutung, ja der Begriff ‚Ordination‘ kann geradezu synonym mit dem Begriff ‚Auflegung der Hände‘ (RIETSCHEL, 425; vgl. auch LIEBERG, 213ff (zu Luther) und 354ff (zu Melanchthon)) verwendet werden. Strittig ist freilich die Deutung der Handauflegung. Vor allem im 19. Jh. wird ihr von Kliefoth, Löhe, Vilmar u.a. eine konstitutive und mitunter auch exhibitiv, d.h. den heiligen Geist mitteilende Bedeutung zugeschrieben, während die Gegner dieser Auffassung (zu denen z. B. Rietschel selbst zählt) sie selbst allein als sichtbaren Ausdruck kirchlicher Konfirmation, der Fürbitte und der persönlichen Vergewisserung (RIETSCHEL, 426) betrachten. Für die Wirksamkeit der Ordination ist die Handauflegung dieser Auffassung zufolge ein *Adiaphoron*.

c) Luthers Interesse an der Etablierung der Ordination im Sinne einer rechtmäßigen Amtsübertragung schlägt sich vor allem darin nieder, daß er selbst ein Formular dazu entwirft (vgl. WA 38, 423-433; zu den verschiedenen Fassungen vgl. RIETSCHEL, 427f.; BIERITZ, 180ff, LIEBERG, 191ff). Demnach ist die Ordination in die agendarisch gebräuchliche Form des Hauptgottesdienstes nach der Predigt einzufügen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

1. Einleitendes Gebet für die zu Ordinierenden
 2. Chorgesang: Veni sancte spiritus
 3. Schriftlesungen, vor allem 1Tim 3,1-7 (Tugendkatalog des Bischofs) und Act 20,28-31 (Notwendigkeit von Bischöfen, die Herde zu weiden)
 4. Darlegung der Pflichten
 5. Handauflegung und Vaterunser, Verlesung von 1Petr 5,2-4 (Weidet die Herde, die euch anbefohlen ist...). Folgende Formel wird dabei gesprochen:
 Barmherziger Gott, himlischer vater, Du hast durch den mund deines lieben sons, unsers hern Jesu Christi, zu uns gesagt: die erndte ist gros und wenig sind der arbeiter, bitte den hern der erndten, das er arbeiter in seine erndte sende. Auf solchen deinen gotlichen bevehl bitten wir von herzen, wollest diese deine beruffene diener sampt uns und allen kirchendienern deinen heiligen geist reichlich geben, uns alle segnen und stercken ... (WA 38, 430f).
- Strittig daran ist, ob Luther in den Punkten 4. und 5. theologisch die Einsetzung und den Segen des Amtes thematisiert (so vor allem Kliefoth, dagegen RIETSCHEL, 428). Bemerkenswert (und unstrittig) ist, daß Luthers Formular keine Vollzugsformel kennt.*
6. Segen unter Kreuzeszeichen
 7. Lied: Nun bitten wir den heiligen Geist

IV. Die liturgiegeschichtliche Entwicklung – einige Aspekte

- a) Luthers Ordinationsformular ist für die liturgische Gestaltung der Ordination (nicht nur) im Luthertum grundlegend. Sie wird von einer Reihe von Agenden übernommen und durchzieht in seiner Grundstruktur noch heute die in Gebrauch befindlichen Ordinationsagenden. Doch lassen sich von Beginn (in den Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts) kleine Veränderungen und Zusätze feststellen, die theologisch sehr aufschlußreich sind (Eine detaillierte Auflistung der verschiedenen Veränderungen in den regionalen Agenden findet sich bei RIETSCHEL, 429ff).
- b) Folgende Tendenzen sind dabei zu erkennen
 - Die Vermahnung (der später so bezeichnete Ordinationsvorhalt) wird ausführlicher gestaltet. Zur Verpflichtung auf die Schrift kommt die Verpflichtung auf Bekenntnis und Lehre hinzu.
 - Der Akt der Handauflegung wird um eine Vollzugsformel ergänzt, die ausführt, wozu (Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Auferbauung der Gemeinde) und in wessen Vollmacht (im Namen Jesu Christi, im Namen des Herrn) die Ordination geschieht. Bemerkenswert ist, daß insbesondere in einigen hessischen Ordinationsformularen (Kassel 1539, Hessen 1566, vgl.

RIETSCHEL, 430) zudem die Handauflegung exhibitiv verstanden wird: „Accipe Spiritum sanctum“. Das legt es nahe, die Ordination als ein Geschehen der Geistverleihung zu verstehen.

c) Auf dieser Grundlage lassen sich dann bis ins 19. Jahrhundert hinein folgende Entwicklungslinien ausmachen:

- Im Gegensatz zu Luthers Formular finden sogenannte Vollzugsformeln in die Ordinationsagenden Eingang, die liturgisch die Amtsübertragung zum Ausdruck bringen. Das kann durchaus auch (s.o.) in einem exhibitiven Sinne geschehen. In jedem Fall heben die so erweiterten Ordinationsformeln hervor, daß die Macht des Amtes allein christologisch fundiert ist. Damit verbinden sich Hinweise auf Pflicht, Kraft, Verheißung und Segen des Amtes. Die Übertragung des Predigtamtes geschieht unter Berufung auf Christus.

- Die Vollmacht des Ordinator wird über den fundamentalen christologischen Bezug hinaus in den Agenden nicht eingehend thematisiert. Die knappen Ausführungen halten lediglich fest, daß es sich um einen Ordinierten mit besonderer kirchenregimentlicher Beauftragung zur Ordination handeln muß. Ihm assistieren mehrere Ordinierte (zu den jeweils genauen Bestimmungen s.u.)

- Bestandteil der Ordination ist über den Ordinationsvorhalt hinaus eine Rede des Ordinator, die die Pflichten und die Bedeutung des geistlichen Amtes erläutert.

- Ebenso wichtig ist ein fester Bestandteil an festen Lektionen. Auffallend ist hier, daß über die von Luther vorgesehenen Texte hinaus solche hinzukommen, die die Einsetzung, Sendung und Bevollmächtigung betonen (Joh 20, 21-23 (Sendungswort) Matth 28,18-20 (Taufbefehl) Matth. 16,19 (Schlüsselwort)

- Die Verpflichtung des Ordinanden fällt sehr unterschiedlich aus (sie divergieren in Erklärungen zum Lebenswandel, zu Schrift und zu Bekenntnis)

d) Exemplarisch lassen sich die unter c) angeführten Tendenzen an der *Agende für die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern von 1877* deutlich machen. Vorgesehen sind neben dem Ordinator zwei ordinierte Assistenten. Im Aufbau ist die Anlehnung an Luthers Formular durchaus noch zu erkennen (vgl. BayAgende 1877, 225ff):

- Lied: Komm heiliger Geist

- Gebet

- Rede und Vermahnung des Ordinator von Einsetzung, Kraft und Verheißung (Segen) des Predigtamts

-Joh 20,21ff: Sendungswort und Geistverleihung, Vergebungsvollmacht (Matth.16,9), Schlüsselwort, Taufbefehl (Matth. 28)

- Ordinationsvorhalt

- während der zu Ordinierende niederkniet, wird unter Handauflegung folgende Ordinationsformel gesprochen:

Mein Bruder, auf Befehl unsers Erzhirten Jesu Christi überantworten wir dir durch Gebet und Auferlegung unsrer Hände das heilige Predigtamt, weihen und segnen, ordnen und senden dich zum Dienst unsers Herrn Jesu Christi am Wort und Sacrament, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen

Diese Formel ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Sie gibt erstens Anlaß, von einer Einsetzung des Amtes durch Jesus Christus auszugehen, und sie beschreibt die Amtsübertragung mittels einer Vollzugsformel als Weihung, Segnung, ‚Ordnung‘ und Sendung.

d) Fazit:

Obgleich ein solches Urteil letztlich der Verifizierung auf einer sehr viel breiteren Durchsicht agendarischer Formulare bedürfte, läßt sich folgendes Fazit festhalten. Insbesondere durch die Heranziehung der oben erwähnten biblischen Texte und die Umgestaltung der Ordinationsformel finden sich insbesondere in den lutherischen Agenden Aspekte, die im Sinne einer göttlichen Einsetzung des Amtes zu interpretieren sind. Diese göttliche Einsetzung vollzieht sich je in der Ordination.

e) Entgegen einem nicht selten vertretenen Vorurteil kannte auch die reformierte Tradition eine solche göttliche Einsetzung. Das reformierte *Kirchenbuch* von 1941 bestimmte in ausdrücklichem Anschluß an das westeuropäische Reformiertentum die Ordination als ‚göttliche Einsetzung‘ geistlicher Hirten, die über die Gemeinde gesetzt sind (also keineswegs nur eine Beauftragung durch die Gemeinde; vgl. KIRCHENBUCH, S. 353f). Der Ablauf gestaltet sich wie folgt

1. Einleitung (je nach regionaler Gepflogenheit
2. Biblische Grundlegung, die ausdrücklich wie oben erwähnt den Aspekt einer göttlichen Einsetzung herausstellt.
3. Gelöbnis der Ordinanden (mit sehr umfangreichen Fragen zur rechtmäßigen Lehre
4. Gelöbnis der Gemeinde
5. Fürbitte
6. Bestätigung unter Handauflegung durch Ordinator und zwei Abgeordnete der Synode mit den Worten

„Wir als rechtmäßig berufene Prediger des Evangeliums Jesu Christi legen auf dich unsere Hände (KIRCHENBUCH, 370 gefolgt von einer nochmaligen Bitte um Geisterfüllung; die eigene rechtmäßige Berufung dient hier zum Ausweis der Vollmacht zur Ordination

7. Schlußvermahnung

V. Die Ordinationsagenden der Gegenwart

Herangezogen werden hier die zurzeit geltenden Ordinationsagenden in der EKD wie sie durch Agenden der EKV (= EKV) von 1977 und der VELKD (=VELKD) von 1987 vorliegen. Die Grundausrichtung an Luthers Formular ist in beiden Fällen noch gut zu erkennen, zugleich finden sich auch die oben skizzierten Veränderungen (Hinzunahme der biblischen Texte und Vollzugsformel) jetzt allerdings in leicht abgeschwächter Form. So werden die Ordinationsformeln wieder etwas ‚weicher‘ formuliert. Zudem ist in der gegenwärtigen Form eine beträchtliche Angleichung der jeweiligen Wendungen festzustellen.

a) Agenda für die evangelische Kirche der Union – einleitende Bemerkungen

- Die Einleitung (S. 10f.) definiert die Ordination als „die gottesdienstliche Handlung, bei der ein theologisch vorgebildetes und geprüftes Gemeindeglied unter Mitwirkung und Gegenwart der Gemeinde in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen und in besonderer Weise auf Dauer in Pflicht genommen wird“.

- Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel die je zu wiederholende Einführung von der Ordination zu unterscheiden ist.

- Im Aufbau finden sich die Grundelemente des lutherischen Ordinationsformulars: Schriftlesungen, verbindliche Anrede und Bekenntnis (Vorhalt), Fürbitte, persönlicher Zuspruch, Sendung und Segnung

- Der mit der Einführung Beauftragte handelt nicht allein, sondern mit mindestens zwei Assistenten, die nicht ordiniert sein müssen (EKV, S. 11)

- In der sprachlichen Gestaltung wird in der Ordinationsformel das ‚Ich‘ zum ‚Wir‘. Darin soll sich ein Verzicht auf einen mit besonderer Amtsvollmacht ausgerüsteten Personenkreis niederschlagen (EKV, S. 11)

- Die Handauflegung dient bei allen Einführungen als Zeichen der ‚handgreiflichen‘ Zuwendung, sie ist ausdrücklich nicht nur der Ordination vorbehalten (ebd.)

b) Der Ablauf (vgl. EKV-Agenda, 16ff)

Vorstellung

Ansprache

Schriftlesungen (Mt 28, 18-20) Taufbefehl, 2 Kor 5, 19f (Versöhnung mit Gott), Eph 4 (Einsetzung von Aposteln, Propheten, Lehrern etc.)

Anrede (Vorhalt)

Ordinationsfrage

Fürbitte: Bitte um Geist und Bewahrung

Sendung und Segnung mit der Formel

Im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen und senden wir (!) dich zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

(entscheidend dürfte hier für das Ordinationsverständnis die Wendung sein ‚Im Gehorsam gegen den Auftrag‘)

Niederknien und Handauflegung, Joh 20,21 als Sendungswort

Segen und Lied

Präziser als die einleitenden Worte bestimmt die Agende, daß mindestens zwei Assistenten mitzuwirken haben, die Mitwirkung weiterer Assistenten ist möglich, ausdrücklich wird festgehalten, daß ein Assistent **nicht ordiniert** sein sollte. Handauflegung und Niederknien sind keineswegs selbstverständlich. Die Agende merkt dazu an: „Wo Handauflegung und Niederknien nicht üblich sind, unterbleiben sie“ (!)

c) Die Agende der VELKD

Vorausschickend wird ausgeführt, daß die Ordination vom Bischof oder einem dazu Beauftragten durchzuführen ist, hinzuziehen sind zwei ordinierte Pfarrer (anders als in der EKV!), andere Kirchenglieder können zusätzlich assistieren. Der Ordination geht eine schriftliche Verpflichtung des Ordinanden gegenüber dem Ordinator voraus (vgl. VELKD-Agende, 17ff)

Einleitung

Bittlied um den heiligen Geist

Lesungen

Mt 28, 28 Mir ist gegeben, Joh 20,21 Sendungswort, 2Kor 5, 19; Eph 4,11

Ordinationsfrage in zwei Fassungen

Bist du bereit... Schrift und Bekenntnis, Lebenswandel, oder B in Einzelfragen aufgeteilt

Gebet und Handauflegung

Niederknien, Vaterunser

Ordinationsgebet: „Gib ihm den heiligen Geist“

Sendung und Segnung unter Handauflegung mit der Formel:

Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir (!) dich zum Dienst im Amt der Kirche das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

(der doppelt unterstrichene Text markiert den Unterschied zur EKU-Formel. Bemerkenswert ist außerdem, daß das Sendungswort der Formel vorangestellt, die Segnung zum Amt ausgesprochen und der Begriff des Amts selbst ausdrücklich erwähnt wird; zu den jeweiligen Formeln und ihrer theologischen Bedeutung vgl. KÜHN, 379f.)

B. Installation

I. Historische Vorbemerkung

a) Die Frage nach dem Zusammenhang von Ordination und Installation geht auf die Reformatoren selbst zurück. Unter Installation ist die Einführung (andere Namen: Introdution, Einweisung, Investitur) eines Pfarrers in eine Gemeinde zu verstehen. Auf der Grundlage des reformatorischen Amtsverständnisses war die Amtsübertragung konkret an eine Gemeinde gebunden. Die Einführung in die erste Gemeinde eines Pfarrers hätte von daher mit der Ordination identisch sein müssen. Obgleich Luther ein solches Verständnis offensichtlich favorisiert hatte, ging man in der praktischen Durchführung schon in Wittenberg andere Wege. Ab 1537 finden dort zentrale Ordinationen statt. Damit wird auch liturgisch die Übertragung der Amtsvollmacht durch die Ordination noch einmal von der Einführung in eine Gemeinde abgehoben (vgl. RIETSCHEL, 422, zur gegenwärtigen Diskussion KÜHN, 381f).

b) Daraus ergibt sich eine liturgische Aufteilung. Im 19. Jahrhundert wurde überwiegend die Ordination (meist am Sitz der Kirchenleitung) von der Introdution liturgisch getrennt gefeiert (so in Preußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Braunschweig, Bayern, Württemberg, Baden, Weimar, Nassau vgl. RIETSCHEL, 432). Diese Unterscheidung hält sich noch bis heute in einigen Landeskirchen durch (vgl. BIERITZ, 182). Diese Praxis würde dafür sprechen, daß es so etwas wie ein Amt an sich ohne Zuordnung zu einer konkreten Gemeinde auch nach reformatorischem

Verständnis geben kann. Lediglich in Sachsen, Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel wurde beide Feiern miteinander verbunden, also die Ordination in der ersten Gemeinde vorgenommen.

c) Je nach dem Verständnis des Zusammenhangs von Ordination und Installation variiert dann die liturgische Gestaltung. Sie reicht von einer großen Nähe zwischen beiden Handlungen mit Handauflegung und Fürbitte bis hin zu einer bewußt ‚nüchtern‘ gehaltenen Installation. Als Grundtendenz in den Installationsformularen hält sich durch, daß erstens eine stärkere Betonung auf der Ansprache an die Gemeinde liegt, daß zweitens die Erinnerung an die Ordinationsverpflichtung die Ordinationsfrage ablöst, und daß drittens eine Einweisungsformel ausgesprochen wird, der eine Ordinationsformel zugrunde liegt. Diese kann aber mitunter sehr ‚abgespeckt‘ ausfallen, d.h. die Vollmacht des Ordinator findet keine Berücksichtigung, es sind keine Assistenten vorgesehen und alle exhibitiven Anteile entfallen.

d) Hier läßt sich durchaus auch ein Unterschied zwischen lutherischer und reformierter Tradition festmachen: Die oben erwähnte bayerische Agende von 1877 sieht für die Installation lediglich eine Ordinationserinnerung (Erinnerung an Ordinationsgelübde) vor, auf das mit Handschlag (!) geantwortet wird (vgl. Bay-Agende, 230f). Das ebenfalls erwähnte reformierte Kirchenbuch von 1841 hält hingegen fest, daß zwischen der Ordination und der Einführung in ein neues Predigtamt kein grundsätzlicher Unterschied besteht (vgl. KIRCHENBUCH, 373). Tatsächlich sind beide liturgischen Handlungen dann auch analog aufgebaut, allerdings entfällt die Handauflegung.

II. Die Installation in aktuellen Agenden

a) Die Agende der EKU

In der Agende der EKU macht sich an diesem Punkt doch jene Auffassung deutlich bemerkbar, die von einer großen Nähe zwischen Ordination und Installation ausgeht. Die Installation vollzieht sich daher auch liturgisch weit gehend analog zur Ordination (vgl. EKU-Agende, 36ff)

Vorstellung

Ansprache

Schriftlesungen Mt 18,18, 1 Petr 5,2-4 (Vorbild der Herde), Act 20

Wachsamkeit

Frage: Bist Du bereit ... Erinnerung an Ordinationsverpflichtung

Frage an die Ältesten

Fürbitte Bitte um Geist und Bewahrung

Sendung und Segnung

Im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen und senden wir (!) dich zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

(Diese Formel ist identisch mit der Ordinationsformel, s.o.!!)

Niederknien und Handauflegung, Joh 20,21 Sendungswort

Segen und Lied

Wie bei der Ordination ist auch hier die Mitwirkung von mindestens zwei Assistenten vorgesehen, auch hier gilt, daß wenigstens ein Assistent nicht ordiniert sein sollte.

b) Agende der VELKD

Im Gegensatz zur Ordination sind bei der Installation die Unterschiede zwischen der EKU und der VELKD-Agende doch beträchtlich. Zwar wird nun auch in der lutherischen Agende die ‚sparsame‘ Fassung des 19. Jahrhunderts wieder mit Elementen aus dem Ordinationsformular angereichert, gleichwohl fällt aber auf, daß Ordination und Installation noch deutlich unterschieden sind.

Durchzuführen ist die Installation von einem von der Kirchenleitung dazu beauftragten Pfarrer im kirchlichen Aufsichtsamt, als Assistenten sind ein ordinierter Vertreter des Pfarrkonvents und ein Vertreter des Kirchenvorstandes hinzuzuziehen.

Der Aufbau sieht dann wie folgt aus (vgl. VELKD-Agende, 50ff):

Verlesung der Urkunde

Einführungsansprache

Bittlied um den heiligen Geist

Lesungen

Mt 18,18 Was ihr binden werdet... Lk 10,16 Wer euch hört...

Einführungsfragen

Bist du bereit... Ordinationserinnerung

-Frage an Kirchenvorsteher

Einführungsgebet: Dank und Bitte um Geist

Gebet und Handauflegung

Ordinationsgebet: Gib ihm den heiligen Geist

Sendung und Segnung unter Handauflegung

Im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung führe ich dich ein in das Amt eines Pfarrers dieser Gemeinde. Ich weise dich an sie und sie an dich. Diene ihr in der Furcht Gottes mit Liebe und Treue. Knie nieder, daß wir dich mit Auflegen der Hände segnen

(Der doppelt unterstrichene Text markiert die Unterscheidung zur EKV-Agenda und auch zur Ordinationsformel. Es wird an dieser Differenz deutlich, daß die Einführung in eine Gemeinde nach dem zugrunde liegenden Verständnis noch einmal abzuheben ist von der Übertragung des Amtes in der Ordination)

C. Die liturgische Gestaltung von Amts- und Funktionsübertragungen außerhalb der Ordination

I. Historische Vorbemerkung

a) Neben der Ordination als Amtsübertragung zur Sakramentsverwaltung und Wortverkündigung etabliert sich bereits im Zeitalter der Reformation im Protestantismus das Ältestenamtsamt. Es geht insbesondere aus der calvinistischen Tradition hervor und steht im Zusammenhang der Unterstützung der Amtsträger vor allem bei der Kirchengemeinde. Obgleich mehrere Kirchenordnungen der Reformationszeit ein solches Amt vorsehen, gewinnt es reale Bedeutung erst durch die Einrichtung presbyterialer und synodaler Strukturen ab dem 19. Jahrhundert (vgl. RIETSCHEL, 443ff).

b) In der liturgischen Gestaltung besteht offensichtlich zunächst einige Offenheit, wie dieses Amt im Verhältnis zur Ordination der Pfarrer einzuschätzen ist. Eine hessische Kirchenordnung von 1566 (vgl. RIETSCHEL, 445) gebraucht sogar den Titel Ordination und verwendet das gleiche Gebet, das unter Handauflegung gesprochen wird, wie bei der Ordination von Geistlichen

c) Im Luthertum gelangt die liturgische Einführung von Ältesten und kirchlichen Mitarbeitern ansonsten vergleichsweise spät zur Ausbildung. Agendarisch fällt auf, daß dabei ausdrücklich auf die Handauflegung verzichtet wird.

d) Diese sich abzeichnende Unterschiede zwischen der reformierten (und später unierten) und der lutherischen Linie setzen sich bis in die Gegenwart hinein fort.

II. Die agendarische Gestaltung

a) Das erwähnte Kirchenbuch von 1941 sieht folgenden Ablauf für die Einsetzung von Ältesten vor.

1. Biblische Grundlegung, die ausdrücklich darauf verweist, daß die Ältesten „den Dienern am Wort als Gehilfen beigegeben [sind], um mit diesen zusammen ihre Gemeinde recht zu regieren“ (KIRCHENBUCH, 381)
2. Gelöbniß der Ältesten
3. Fürbittengebet: Bitte um Erleuchtung und Geist
4. Bestätigung, allerdings ohne Handauflegung
5. Schlußvermahnung

b) Die gegenwärtig gültige Agende der EKU rückt die Einführung der Presbyter erstaunlich nahe an die Ordination heran (vgl. EKU-Agende, 49ff)

Einführung in den Dienst als Presbyter

Vorstellung

Schriftlesungen Act 20 Wachsamkeit, 1 Petr 5, Herde

Anrede gewissenhafter Umgang mit dem Amt

Fürbitte „Hilf Ihnen mit der Kraft deines Geistes“ (hier fehlt die epikletische Formulierung des Ordinationsgebets)

Sendung und Segnung

Hier fällt sofort auf, das die Formel wörtlich die Ordinationsformel übernimmt!!!:

Im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen und senden wir (!) dich zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

Niederknien und Handauflegung, Joh 20,21 Sendungswort

Segen und Lied

Wort an die Gemeinde

Analog zur Ordination sind zwei Assistenten vorgesehen, von denen einer nicht ordiniert sein sollte. Dieser Ablauf gilt auch genau so für die Einführung in andere kirchliche Dienste: Diakon, Gemeindehelfer, Gemeindeschwester, Kirchenmusiker etc. Lektor. In allen diesen Fällen wird die gleiche Sendung und Segnungsformel wie bei der Ordination gesprochen! Das gilt auch für Religionslehrer, sofern die vocatio im Gottesdienst vollzogen wird

c) Davon doch deutlich unterschieden ist die liturgische Praxis in den lutherischen Landeskirchen. Die Agende der VELKD spricht von der Einsegnung zum kirchlichen Dienst bei Diakonen, Katecheten, Gemeindehelfern, Kirchenmusikern. Sie ist vom Bischof oder einem dazu beauftragten Pfarrer unter der Mitwirkung unter der

Mitwirkung nicht näher spezifizierter Assistenten durchzuführen (vgl. VELK-Agende, 84ff)

Einleitung

Bittlied um den heiligen Geist

Lesungen

Joh 15 (Bleibt in meiner Liebe), Act 6 Einsetzung von Helfern für die Apostel, Rom 12,1ff.

Einsegnungsfrage

„Bist du bereit... Schrift und Bekenntnis...“

Gebet und Handauflegung

Niederknien, Vaterunser

Segensgebet: Dank für Berufung, Bitte um den heiligen Geist

Sendung und Segnung unter Handauflegung

Wir segnen dich zum Dienst. Der Herr sei mit dir

Zwar fällt auch hier auf, daß der Ablauf in einiger Nähe zur Ordination steht und insbesondere die Handauflegung vollzogen wird. Allerdings wird sowohl von den biblischen Lektionen als auch von der Segnungsformel selbst ein deutlicher Trennstrich zur Ordination gezogen (es fehlt z.B. der Verweis „im Auftrag Jesu Christi“ etc.).

Davon noch einmal zu unterscheiden ist die Einführung von Kirchenvorstehern. Sie hat in der lutherischen Tradition liturgisch offensichtlich einen etwas ‚niedrigeren‘ Rang als die Übertragung einer ‚hauptamtlichen‘ Dienstfunktion. Sie ist vom Pfarrer der Gemeinde vorzunehmen und wie folgt aufgebaut (vgl. VELKD-Agende, 91ff)

Einleitung

Bittlied um den heiligen Geist

Lesungen

Röm 12,4ff, Eph 4,15; Christus als Haupt

Verpflichtungsfrage und Handschlag

Einführungsgebet: ... Dank, daß du Menschen bereit machst zum Dienst mit der Kraft deines Geistes...

Segenswort

...führe ich euch ein

Der Herr segne euch, er segne euren Dienst in dieser Gemeinde

D. Vikariat und Vorbereitungsdienst

a) Ein liturgischer Sonderfall stellt die Einführung in das Vikariat oder den Vorbereitungsdienst dar. Hier sind die agendarischen Vorgaben sehr spärlich. Das spricht schon für sich. Das reformierte Kirchenbuch erwägt immerhin, die Erteilung der Predigerlaubnis nach Abschluss des Studiums unter Beteiligung des Moderators (= leitender kirchlicher Diener) und in Gegenwart der Synodalmitglieder liturgisch zu gestalten (vgl. KIRCHENBUCH, 346ff).

b) Die EKV kennt eine Vorstellung beim Antritt eines Vorbereitungsdienstes, die aus Vorstellung und Fürbitte besteht, die aber ausdrücklich keine Sendung und Segnung enthält (vgl. EKV-Agenda, 91).

c) Die VELKD macht hier keinerlei liturgische Vorgaben. Bekanntlich wird aber gegenwärtig in der Praxis darauf geachtet, diese Einführung ‚niedrig‘ zu hängen und sie liturgisch ganz deutlich von der Ordination abzuheben. Von einer liturgisch gestalteten Beauftragung *pro tempore et pro loco* kann keine Rede sein. Gelegentlich wird die vorläufige Beauftragung als Vorstellung im Kontext einer gottesdienstlichen Einsegnungshandlung durchgeführt. Dadurch wird erfreulicherweise eine Doppelung der Ordinationshandlung vermieden. Andererseits befindet sich der Vikar in einem problematischen Zustand, sofern er faktisch gottesdienstliche Handlungen selbständig vornimmt, deren Durchführung nach Luthers Auffassung keinesfalls (d.h. auch nicht im konstruierten Notfall) durch (noch) nicht Ordinierte möglich ist. Zudem ergibt sich hier das Problem, daß die später erfolgende Ordination keinen wesentlichen Einschnitt mehr im Amtsvollzug markiert, d.h. weder biographisch noch in den Augen der Gemeinde als konstitutiver Akt einer Bevollmächtigung nachzuvollziehen ist. Dorothea Wendebourg schreibt in ihrem Sondervotum zum VELKD-Papier 130/2004, S.3, völlig zu Recht, daß dies „Verwirrung in den Gemeinden“ produziert und eben der Sinn der Ordination nicht mehr evident ist, wenn „deren Empfänger meist schon vorher getan hat, was er nun als Ordinierte weiterhin tun soll“. Damit ist das Problem exakt umrissen. Die Antwort der Befürworter der VELKD-Empfehlung könnte natürlich lauten, daß eben dieses Problem von den Verfassern gesehen wurde und beseitigt wird, wenn nun Vikare offiziell (d.h. „rite“ im Sinn von „CA 14 variata novissima“) „beauftragt“ werden. Der Haken ist allerdings, daß damit die Einheit des Amtes in seiner Konstituierung

(Beauftragung dann ja zweimal, einmal befristet, später evtl. lebenslang!)
aufgegeben und CA 14 ein pluriformer Beauftragungsbegriff unterschoben wird.

Literatur:

Agende für die evangelische Kirche der Union. Band II/2. Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung (1977), Bielefeld 1979.

Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Band IV. Ordination und Einsegnung. Einführungshandlungen. Einweihungshandlungen. Hrsg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Neu bearbeitete Ausgabe 1987, Hannover 1987

Bieritz, Karl-Heinrich: Liturgik, Berlin / New York 2004.

Kirchenbuch: Ordnungen für die Versammlungen der nach Gottes Wort reformierten Gemeinden deutscher Zunge. Hrsg. von Ernst Wolf und Martin Albert, München 1941

Kühn, Ulrich: Die Ordination. In: Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche. Hrsg. von Hans-Christoph Schmidt-Lauber und Karl-Heinrich Bieritz, Leipzig / Göttingen 1995, S. 371-391.

Lieberg, Hellmut: Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, Göttingen 1962

Die Reform des Gottesdienstes in Bayern im 19. Jahrhundert. Quellenedition. Band 4. Entwürfe der Gottesdienstordnung 1864-1879. Hrsg. von Hanns Kerner, Manfred Seitz, Reinhold Friedrich, Roland Liebenberg, Andreas Puchta und Thomas Rübiger, Stuttgart 1998.

Rietschel, G.: Lehrbuch der Liturgik. Zweiter Band. Kasualien, Berlin 1909.